

Feilitzsch, den 28.10.1949

An den Herrn Bürgermeister in Feilitzsch.

Betreff: Anmeldung des Kegel-Clubs "Schlößla" Feilitzsch.

In der Anlage übersenden wir die Satzungen und den Gründungsbeschuß des oben genannten Kegelclubs zur Anmeldung.

Clubvorstand.

.....

Anlagen: Satzungen und Gründungsbeschuß.

Unter Anregung vieler Kegelfreunde wurde am 20.9.49 der Kegelclub "Schlößla" Feilitzsch gegründet. Durch eigenhändige Unterschrift beglaubigten alle 31 anwesenden Personen, ihre Bereitwilligkeit und zugleich Mitgliederschaft dieses neuerstandenen Clubs, gleichzeitig wurde die Wahl der Vorstandschaft durchgeführt und somit als Clubleiter und Vorstand, Herbert Dorsch als Kassier Ludwig Weiß, als Schriftführer Helmut Glück alle Feilitzsch einstimmig gewählt und angenommen.

Clubvorsitzender

Kassier

.....

.....

.....

.....

Statuten des Kegel-Clubs "Schlößla" Feilitzsch.

Name und Sitz.

§ 1

Der Kegelclub "Schlößla" Feilitzsch hat seinen Sitz in Feilitzsch.

§ 2

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Die Aufgabe des Clubs besteht in der Habung des Kegelsports in sportlicher und Gesellschaftlicher Grundlage. Fragen der Religion, Rasse und Parteipolitik bleiben aus dem Clubleben ausgeschlossen; nationalsozialistisch und militaristische Einflüsse sind tatkräftig zu bekämpfen und ist für eine freiheitlich demokratische Lebensform einzutreten, der Club dient damit Gemüthlichen Zwecken und verwendet deshalb die Überschüsse aus Clubveranstaltungen aller Art nur zu sportlichen und geselligen Zwecken.

Mittel und Zweck.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Clubzweckes sind die Durchführung von sportlichen und Gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Mitgliedschaft.

§ 5

Mitglieder des Clubs können alle männlichen und weiblichen Personen ohne Unterschied von Rasse und Religion die das 16. Lebensjahr vollendet haben sein.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird aufgehoben durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austritts-erklärung hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen bei Clubschädigen Verhalten und bei groben Verstößen gegen die Clubvorschriften, ferner bei unsauberen Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs, sowie bei Verzug in der Bezahlung der Clubbeiträge über 3 Monate.

Pflichten der Mitglieder.

§ 7

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Clubs

Rechte der Mitglieder.

§ 8

Die Rechte der Mitglieder bestehen:

- a) In dem Anteil an allen durch die Satzungen und Beschlüsse gewährleisteten Einrichtungen des Clubs.
- b) In der Teilnahme des Clubvermögens nach Maßgabe dieser Satzungen und des allgemeinen Vereinsrechts.

Beiträge.

§ 9

Die Beiträge sowie die Aufnahmegebühr und deren Höhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Clubs und werden in den Mitglieder-versammlungen festgelegt.

Verwaltung.

§ 10

Die Clubangelegenheiten werden verwaltet
a) durch den Clubvorsitzenden
b) den Schriftführer
c) den Kassier, die Mitgliederversammlung und Hauptversammlung.

Clubvorsitzender.

§ 11

Der Clubvorsitzende leitet den Club, er überwacht die Tätigkeit der übrigen Mitglieder und vertritt den Club nach innen und außen in allen Clubangelegenheiten.

Kassier.

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Clubs vereinnahmt die Beiträge und sonstigen Zuwendungen begleicht die genehmigten Auslagen und führt die Kassengeschäfte Ordnungsgemäß, Kassenbücher und Rechnungsbelege.

Schriftführer.

Erledigt alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten verfaßt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in krankheits oder Verhinderungsfelle gegenseitig.

Wahlen.

§ 12

Die Vorstandschaft des Clubs werden in der jährlichen Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei ausscheiden eines Funktionärs wird eine Ersatzwahl während einer Mitglieder-Versammlung vorgenommen. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Clubmitglieder.

Beschlußfähigkeit.

§ 13

Soweit in diesen Satzungen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, sind die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlußfähig.

Auflösung.

§ 14

Bei Auflösung des Clubs wird das vorhandene Vermögen verwendet, daß zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Alles übrig bleibende Vermögen fällt sofern nicht andere örtliche Vereinbarungen getroffen werden, den übrig bleibenden Clubmitgliedern zu.

Schlußbestimmungen.

§ 15

Diese Clubstatuten sind am 1. November 1949 aufgestellt und treten sofort in Kraft.

Reilitzsch, den 1. November 1949

Clubvorsitzender

Kassier

.....
Schriftführer
.....